



# Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

---

## **3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Thieringhausen-Auf der Ennert“ der Kreisstadt Olpe**

Inkrafttreten des Planes gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### **Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Über die zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Thieringhausen-Auf der Ennert“ innerhalb der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangene Stellungnahme wird entsprechend dem aus der Anlage Nr. 256/17-1 zur Niederschrift ersichtlichen Beschlussvorschlag entschieden. Der Beschlussvorschlag ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die im Sitzungsraum ausgehängte 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Thieringhausen-Auf der Ennert“ wird in der vorliegenden Fassung aufgrund der in der Präambel zum Plan aufgeführten Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.
3. Die Planbegründung wird in der vorliegenden, aus der Anlage Nr. 256/17-2 zur Niederschrift ersichtlichen Fassung gebilligt und dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

### **Plangebietsbeschreibung**

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Inkrafttreten des Planes**

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Thieringhausen-Auf der Ennert“ der Kreisstadt Olpe tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, Planungsabteilung, Rathaus, Zimmer 408, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggese, während der Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen, und zwar

<b>Montag, Dienstag, Mittwoch</b>	08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.00 Uhr,
<b>Donnerstag</b>	08.30-18.00 Uhr,
<b>Freitag</b>	08.30-12.30 Uhr.

Bauleitpläne im Internet unter **[www.stadtplanung.olpe.de](http://www.stadtplanung.olpe.de)**.

### **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

#### 1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### 2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Olpe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über die Bebauungsplanänderung und deren Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 20.12.2017

Peter Weber  
Bürgermeister

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung: Plangebietsgrenze 3. (vereinfachte)  
Änderung Bebauungsplan Nr. 50 „Thieringhausen-Auf der Ennert“**

